



25th IVR World Congress  
LAW SCIENCE AND TECHNOLOGY  
Frankfurt am Main  
15–20 August 2011

## Paper Series

No. 111 / 2012

Series D

History of Philosophy; Hart, Kelsen, Radbruch, Habermas, Rawls; Luhmann; General  
Theory of Norms, Positivism

*Philippe Mastronardi / Florian Windisch*

Wie vernünftig entscheiden?  
Integrative Entscheidungslehre als  
Verfassung des interrationalen  
Diskurses

URN: urn:nbn:de:hebis:30:3-249699

This paper series has been produced using texts submitted by authors until April 2012.  
No responsibility is assumed for the content of abstracts.

Conference Organizers:

Professor Dr. Dr. h.c. Ulfrid Neumann,  
Goethe University, Frankfurt/Main  
Professor Dr. Klaus Günther, Goethe  
University, Frankfurt/Main; Speaker of  
the Cluster of Excellence “The Formation  
of Normative Orders”  
Professor Dr. Lorenz Schulz M.A., Goethe  
University, Frankfurt/Main

Edited by:

Goethe University Frankfurt am Main  
Department of Law  
Grüneburgplatz 1  
60629 Frankfurt am Main  
Tel.: [+49] (0)69 - 798 34341  
Fax: [+49] (0)69 - 798 34523

## Wie vernünftig entscheiden?

### Integrative Entscheidungslehre als Verfassung des interrationalen Diskurses

*Abstract: Es ist die Aufgabe der Wissenschaft, richtige, d.h. möglichst vernünftige Entscheidungen anzuleiten. Der wissenschaftliche Geltungsanspruch umfasst immer sowohl einen Wahrheits- wie einen Wert- und einen Gerechtigkeitsanspruch.*

*Vernunft lässt sich nur in einem sowohl rationalen wie interrationalen Diskurs annähern:*

(1) *Im rationalen Diskurs wird der Anspruch erhoben, innerhalb einer bestimmten Rationalität richtige Antworten auf ausgewählte Fragen zu finden (meist innerhalb der Grenzen bestimmter institutionalisierter Schulen oder Disziplinen).*

(2) *Der interrationale Diskurs setzt bei der Relation zwischen verschiedenen Fragen mit unterschiedlicher Rationalität an und versucht,*

(a) *zwischen diesen Fragen eine wechselseitige Verständigung herzustellen (Diskurs zur Verständlichkeit), bevor er*

(b) *auf den Diskurs über die Richtigkeit von Antworten verschiedener Fragestellungen im Zusammenhang eintritt (materieller interrationaler Diskurs).*

*Der interrationale Diskurs bedarf der Verfassung:*

(1) *Formelle Verfassung des Diskurses*

(a) *Institutionelle Strukturen und Prozesse (Gleichberechtigung aller Beteiligten, Symmetrie der Strukturen, z.B. die Tagesordnung einer Ratssitzung)*

(b) *Methodische Argumentationsstrukturen und -abläufe (Wahrheit, Wert und Gerechtigkeit; Fragen- und Antwortdimension).*

(2) *Materielle Verfassung: Inhaltliches Argumentarium guter Gründe im Diskurs (bewährte Argumente aus bisherigen Diskursen).*

*Keywords: Wissenschaftlicher Diskurs, Interrationalität, Verfassung*

## I. Einleitung

Das vorliegende Papier ist ein Zwischenergebnis einer integrativen Entscheidungslehre, an welcher die Autoren gegenwärtig arbeiten.<sup>1</sup> Wir gehen aus von der Feststellung, dass die

---

\* Philippe Mastronardi, Prof. Dr. iur., emeritierter Professor an der Universität St. Gallen; bis 1994 Sekretär der Geschäftsprüfungskommissionen der eidgenössischen Räte in Bern; Publikationen im Bereich des Staatsrechts, der Demokratietheorie und der Rechtstheorie. Florian Windisch, Dr. iur., Postdoc und Lehrbeauftragter für Öffentliches Recht, Juristische Methodenlehre und Reflexionskompetenz an der Universität St. Gallen.

<sup>1</sup> Arbeitstitel: *Vernünftig wissenschaftlich entscheiden.*

fortschreitende Spezialisierung, die auch die Sozialwissenschaften erfasst hat, Verständigungsprobleme schafft und dem Anspruch der Wissenschaft, möglichst vernünftige Lösungen unserer Lebensprobleme anzubieten, entgegentläuft. Wir verzichten auf jede hierarchisierende Antwort und versuchen auf der Grundlage einer Gleichrangigkeit aller wissenschaftlichen Ansätze und Rationalitäten einen interrationalen Diskurs zu verfassen, der die Chance der Vernünftigkeit wissenschaftlicher Problembearbeitung erhöht. Als Modell legen wir den juristischen Diskurs zugrunde, weil dieser in besonderer Weise deskriptive und normative Elemente verbindet und in sich bereits interdisziplinär verfahren muss. Wir meinen, gute Gründe dafür zu haben, dass dies nicht als „juristischer Imperialismus“ gewertet werden darf, sondern als Angebot an die andern Disziplinen, gemeinsame wissenschaftstheoretische Grundlagen einer interrationalen Verständigung zu entwickeln.

## **II. Neun Thesen**

1. In der modernen Wissensgesellschaft sind Entscheidungen zunehmend wissenschaftlich geprägt. Menschen wie Institutionen treffen ihre Entscheidungen unter wissenschaftlicher Anleitung. Aber auch innerhalb der Wissenschaft werden laufend Entscheidungen getroffen. Wissenschaft ist ein methodisch angeleiteter Entscheidungsprozess. Unsere Studie versucht, die Bedingungen zu bestimmen, unter welchen dieser Entscheidungsprozess die grösste Chance hat, ein Ergebnis zu zeitigen, welches sich dem Leitbild der Vernunft annähert: Wie können wir vernünftig entscheiden?

Unser Ziel ist die Entwicklung einer Theorie der Entscheidung, welche die Vielfalt der wissenschaftlichen Sprachen ernstnimmt, sie aber unter dem idealen Anspruch, eine gemeinsame Perspektive zu entwickeln, auch kritisch prüft. Es geht um den Versuch einer Entscheidungslehre (eine „präskriptive Entscheidungstheorie“), die sich um Entscheidungen bemüht, die vor dem Horizont sämtlicher beteiligten Rationalitäten als richtig (d.h. interrational richtig) anerkannt werden können.

2. Solange wir den Menschen als freies, d.h. zukunfts-offenes Wesen begreifen, gehört es zu unseren Existenzbedingungen, dass wir Entscheidungen treffen müssen. Wären wir in die Zukunft hinein determiniert, gäbe es für uns kein Entscheidungsproblem. Da die Zukunft aber unterbestimmt ist und wir darin handeln können, sind wir gezwungen, über unser Handeln Entscheidungen zu treffen.

Der Entscheidungszwang ist die faktische Seite der von einem humanistischen Menschenbild normativ geforderten Entscheidungsfreiheit. Als aufgeklärte Menschen wollen wir unsere Entscheidungen zudem möglichst vernünftig treffen. Wir suchen daher die

Offenheit der Zukunft, die für uns als Ungewissheit zum Entscheidungsproblem wird, durch Wissen ein Stück weit zu schliessen. In der Wissenschaft suchen wir eine Orientierungshilfe bei der uns obliegenden Entscheidung.

Wissenschaft wird so zum Versuch des Menschen, Ungewissheit abzubauen. Wissenschaft ist Entscheidungshilfe. Unter den normativen Prämissen der Aufklärung stellt Wissenschaft den Versuch des modernen Menschen dar, Vernunft herzustellen. Wissenschaftliche Erkenntnis soll uns befähigen, vernünftig zu entscheiden – oder zumindest die Chancen dazu zu verbessern.

3. Die moderne Wissenschaft (wir meinen hier v.a. die Sozialwissenschaften) versagt aber in dieser Aufgabe. Ihre Spezialisierung in Fachsprachen und Logiken verleitet dazu, die Integration von Wahrheit, Wert und Gerechtigkeit, die implizit immer gefordert bleibt, zu vernachlässigen. Sie meint, sich weitgehend auf ausgewählte Aspekte der Wahrheitsfrage beschränken zu können und versäumt es dabei, die ihr übertragene Orientierungsaufgabe wahrzunehmen. Z.B. meint die positive Ökonomik, sie könne sich auf die Effizienzfrage beschränken, indem sie nur die Kosten berechnet, welche eine politische Entscheidung verursache; sie selbst bleibe dabei intern wertfrei.

Das Versagen der Wissenschaft gründet in ihrer reduktionistischen Tendenz zu Vereinseitigungen, d.h. zu partieller Rationalität, welche sich institutionell in einer fortschreitenden Spezialisierung der Disziplinen und Schulen widerspiegelt.

4. Die Dominanz partieller Rationalitäten in der Wissenschaft verstösst gegen das Gebot der pluralistischen Grundsätzlichkeit, das auch in der Wissenschaft gelten sollte. Das aus der Jurisprudenz hergeleitete Gebot fordert auch im Zusammenspiel aller Sozialwissenschaften, sämtliche normativen Massstäbe unter fairer Berücksichtigung ihrer grundsätzlichen Dimension zu integrieren. So, wie Juristinnen und Juristen einen Methodenpluralismus pflegen oder Rechtsgüter zu einem Ausgleich bringen, sollte im Zusammenspiel aller Sozialwissenschaften ein Ausgleich der disziplinären Wahrheiten, Werte und Normen angestrebt werden.

5. Will man dem Anspruch auf Richtigkeit von Entscheidungen umfassend gerecht werden, gilt es, ein Doppelerfordernis der Vernunft zu erfüllen, nämlich sowohl Rationalität als auch Irrationalität anzustreben. Die Rationalitäten bestimmter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, von Schulen und von Disziplinen sollen nicht nur je für sich, sondern auch im Zusammenhang erreicht werden. Neben der Frage nach eigenen Leitwerten wie Gerechtigkeit oder Verhältnismässigkeit sollten Juristinnen und Juristen auch die Frage nach Leitwerten anderer Disziplinen, etwa der Effektivität oder der Kostenoptimierung stellen. –

Was diese Leitprinzipien genau bedeuten, darf freilich nicht nur den Ökonomen überlassen werden.

6. Analytisch lässt sich Vernunft in drei Dimensionen aufteilen, wenn es darum geht, die Geltungsansprüche der Rationalität wie der Irrationalität zu erfassen: Die Geltungsansprüche auf Wahrheit, auf Wert und auf Gerechtigkeit. Da jede wissenschaftliche Aussage die Äusserung eines Menschen ist – und damit eine zu verantwortende Handlung –, erhebt sie mindestens implizit alle drei Geltungsansprüche: jenen auf Wahrheit, jenen auf das Zutreffen einer Wertaussage und jenen auf Gerechtigkeit. Für Juristinnen und Juristen ist das einfach zu verstehen: Sie erforschen die Wahrheit über einen Sachverhalt nur so weit, als sie dieses Wissen brauchen, um es aufgrund der Wertungen des Rechts zu beurteilen und um ein gerechtes Urteil zu fällen. Unsere These ist aber, dass diese Verknüpfung aller drei Geltungsansprüche mindestens implizit für alle Sozialwissenschaften gilt.

Die drei Geltungsansprüche stehen zueinander in keinerlei Hierarchie. Vielmehr stehen sie in einem ständigen wechselseitigen Bedingungsverhältnis und können nicht voneinander entkoppelt, sondern nur jeweils zeitweise fokussiert werden.

7. In der Realität lassen sich diese Vernunftforderungen nur im Diskurs einlösen, einem fair ausgestalteten Dialog. Richtige Entscheidungen sind daher in einem Richtigkeitsdiskurs herzustellen, der sich in einen Wahrheits-, einen Wert- und einen Gerechtigkeitsdiskurs differenzieren lässt. Über die Spitalfinanzierung müssen wir in allen drei Dimensionen der Vernunft diskutieren: Welche Kausalbeziehungen bestehen im Gesundheitswesen? Welche Anforderungen ergeben sich aus dem Wert der Gesundheit für den Einzelnen und für die Allgemeinheit? Welche Ansprüche stellt die Forderung nach gleicher Freiheit aller im Gesundheitsbereich? Dabei ist eine Diskursintegration erforderlich, die eine Diskursübersetzung zwischen den drei Diskursen der Wahrheit, des Werts und der Gerechtigkeit nötig macht.

8. Auf die Situation der heutigen Wissenschaft angewendet, ist ein irrationaler Diskurs über die Richtigkeit von Entscheidungen zwischen den Schulen und Disziplinen gefordert. Der über die disziplinären und schulischen Grenzen hinweg geführte Diskurs soll zu grösserer Irrationalität, aber auch zu grösserer Rationalität führen. Dieser irrationale Diskurs soll die rationalen Diskurse nicht ersetzen, sondern ergänzen.

9. Die Vermutung, dass die Ergebnisse des irrationalen Diskurses vernünftig seien, ist nur begründbar, wenn eine Verfassung des irrationalen Diskurses die zustimmungswürdigen normativen Anforderungen an diesen Diskurs definiert. Die

Verfassung des interrationalen Diskurses ist mindestens zweifach zu strukturieren: (1) in formeller und (2) in materieller Hinsicht. Der interrationale Diskurs soll einerseits

(1) hinsichtlich seiner institutionellen Strukturen und Prozesse sowie seiner Methodik verfasst werden (z.B. durch das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung aller Partner und die Stufengerechtigkeit des Vorgehens). Andererseits gilt es

(2) diejenigen materiellen Grundsätze anzuerkennen, die sich im jeweiligen Stand der Auseinandersetzung bewährt haben (z.B. die Anerkennung von Menschenrechten oder die Mündigkeit der Partner).

Menschen wie Institutionen treffen ihre Entscheidungen zunehmend unter wissenschaftlicher Anleitung. Aber auch innerhalb der Wissenschaft werden laufend Entscheidungen getroffen. Wissenschaft ist ein methodisch angeleiteter Entscheidungsprozess. Die Studie der Autoren versucht, die Bedingungen zu bestimmen, unter welchen dieser Entscheidungsprozess die grösste Chance hat, ein Ergebnis zu zeitigen, welches sich dem Leitbild der Vernunft annähert: *Wie können wir mit Hilfe der Wissenschaft vernünftig entscheiden?*

### III. Begriffe

Eine Antwort auf diese Frage setzt ein Konzept voraus, welches zentrale Begriffe wie „Frage“, „Logik“, „Schule“, „Disziplin“, „Rationalität“ und „Geltungsanspruch“ in eine passende Relation bringt:

- Eine *Rationalität* ist nach unserem Konzept der normative Anspruch, den eine Person, Schule oder Disziplin explizit oder implizit erhebt, indem sie in bestimmter, für sie typischer Weise mit den Geltungsansprüchen auf Wahrheit, auf Wert und auf Gerechtigkeit umgeht. Die Rationalität ist also eine bestimmte Ausprägung der Trias der Geltungsansprüche, durch welche sich eine Denkweise charakterisieren lässt. Als *Logik* hingegen bezeichnen wir die methodische Denkweise, welcher sich eine Schule oder Disziplin typischerweise bedient, um ihre Rationalität zu verfolgen.

- Eine Rationalität kann sich bereits in einer einzelnen *Fragestellung* manifestieren, wenn diese die besondere Eigenart der schulischen oder disziplinären Denkweise offenbart. Analytisch ist es daher denkbar, von der Rationalität einer einzelnen Frage zu sprechen. Konzeptionell hingegen müssen verschiedene Fragen mit ähnlicher Ausrichtung zu typischen Fragestellungen gebündelt werden. Erst wenn diese Bündel sich in ihrer normativen Bedeutung von andern Fragebündeln relevant unterscheiden lassen, wird es sinnvoll, ihnen

eine gemeinsame Rationalität zuzusprechen. Für die Belange des interrationalen Diskurses werden solche Rationalitäten erst bedeutsam, wenn sie als idealer Anspruch einer Schule oder Disziplin erkennbar werden.

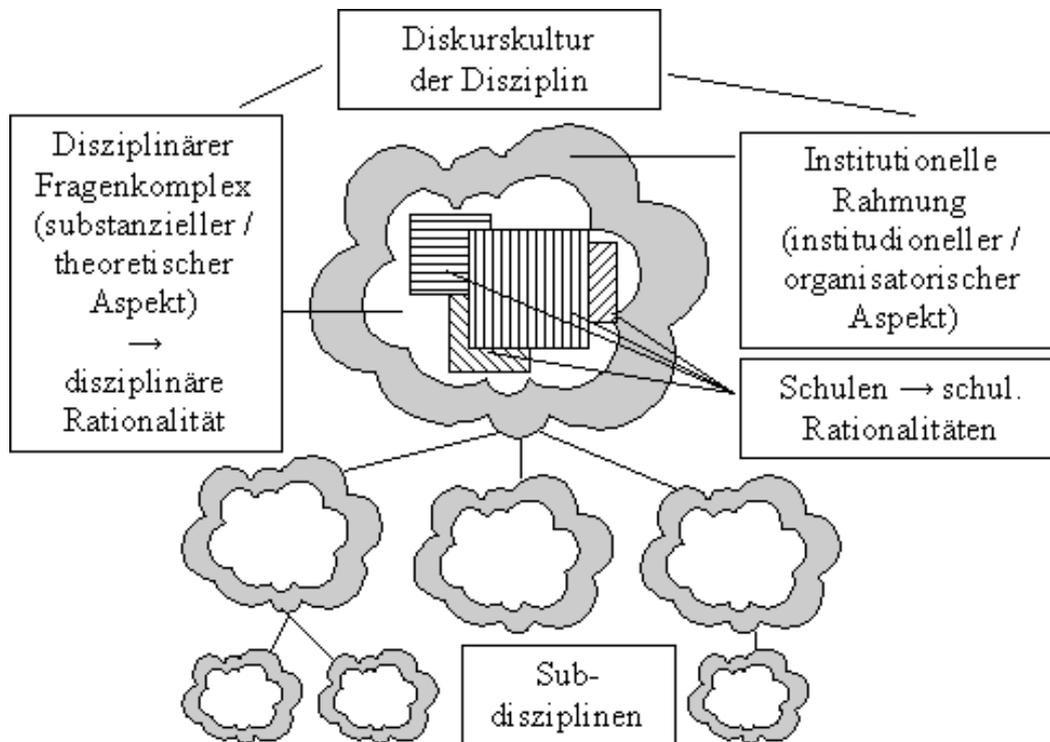


Abbildung 1: Zur institutionellen Struktur moderner Wissenschaft

- Für den Zusammenhang der in dieser Studie verwendeten Begrifflichkeit ist somit bedeutsam, dass die Fragen einer Logik, Schule oder Disziplin jeweils nach einer typischen, *gemeinsamen Rationalität* streben. Es sind die Differenzen zwischen diesen Rationalitäten, welche die Verständigungsschwierigkeiten in der Wissenschaft – und damit das zentrale Thema dieser Studie – ausmachen.

- Gewiss können *Frage-Frage-Übersetzungen* auch innerhalb einer Logik einer bestimmten Disziplin, Schule oder sogar einer Einzelperson auftreten. In den meisten Fällen teilen diese Übersetzungen dann aber die gleiche Rationalität. Wenn nicht, weisen die Differenzen auf eine interne Spaltung innerhalb der – prima vista als geschlossen vermuteten – Denkweise hin. Konzeptionell treten Logiken, Schulen und z.T. sogar Disziplinen mindestens implizit mit dem Anspruch auf, intern eine einheitliche Rationalität – also einen gemeinsamen normativen Modus im Umgang mit den drei Geltungsansprüchen zu pflegen. Gerade weil diese Einheitlichkeit den *Disziplinen* meist nicht gelingt, ist es möglich und sinnvoll, von *Schulen* zu sprechen oder mehrere disziplinäre Logiken auszumachen,

gleichgültig, ob sich diese nur innerhalb der Disziplin bewegen oder ob sie ihre Rationalität auch auf andere Disziplinen übertragen.

- *Interrationalität* bezeichnet dann die Integration mehrerer Rationalitäten auf dem Weg über einen Diskurs, der an den typischen Fragen einer Logik, Schule oder Disziplin ansetzt, diese wechselseitig in die Rationalität der anderen Denkweisen übersetzt und gestützt auf beidseitig verständliche Fragestellungen eine Argumentation über richtige Antworten pflegt.

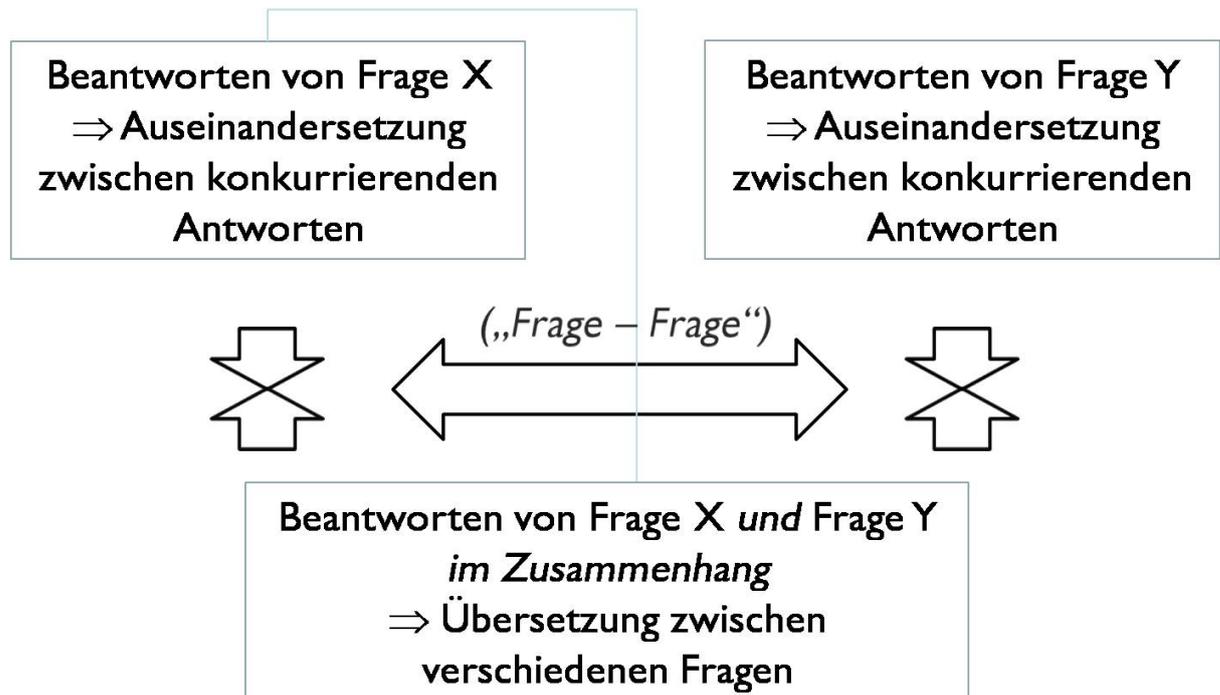


Abbildung 2: Ein Doppelerfordernis der Vernunft

#### IV. Argumentarium

Unter diesen begrifflichen Voraussetzungen lassen sich nach dem bisher Entwickelten die folgenden Angaben machen:

##### 1. Ein Doppelerfordernis der Vernunft

Vernunft lässt sich am besten annähern, indem die beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sich sowohl einem rationalen wie einem irrationalen Diskurs stellen:

(1) Im *rationalen Diskurs* wird der Anspruch erhoben, unter der Voraussetzung einer bestimmten Rationalität richtige Antworten auf ausgewählte Fragen zu finden (Diskurs zur Konkurrenz im Antwort-Antwort-Verhältnis). Ein solcher Diskurs über Rationalität wird gewöhnlich innerhalb der Grenzen bestimmter institutionalisierter Schulen oder Disziplinen geführt. Aufgrund des entscheidenden Merkmals der Bezogenheit *auf eine spezifische*,

*ausgewählte Fragestellung (z.B. auf die Effizienz unseres Gesundheitswesens)* ist er jedoch nicht durch institutionelle Grenzen beschränkt. Er kann u.U. aber auch schulen- und disziplinübergreifend geführt werden.

(2) Der *interrationale Diskurs* setzt bei der Relation *zwischen verschiedenen Fragen* mit unterschiedlicher Rationalität an und versucht,

(a) zwischen diesen Fragen eine wechselseitige Verständigung herzustellen (Diskurs zur Verständlichkeit: Übersetzung in der Frage-Frage-Relation – *z.B. ist zu fragen, ob Mediziner, Ökonomen und Betriebswirtschaftler das Gleiche unter der Frage nach einem möglichst effizienten – oder richtig geführten – Spital verstehen*), bevor er

(b) auf den Diskurs über die Richtigkeit von Antworten verschiedener Fragestellungen bzw. die integrale Erreichung verschiedener Rationalitäten im Zusammenhang eintritt (materieller interrationaler Diskurs – *z.B. ob die Einführung einer Fallpauschale die Effizienz des Spitals erhöht – oder anderen Leitprinzipien entspricht, die sich aus dem Frage-Frage-Diskurs ergeben*).

Auch ein solcher Diskurs über Interrationalität kann sowohl schulen- und disziplinintern als auch -übergreifend durchgeführt werden. Unabhängig davon, ob institutionalisierte Grenzen dabei überschritten werden oder nicht, ist hier entscheidend, dass der Diskurs fragen- bzw. rationalitätsübergreifend erfolgt.

(3) *Vernunft* ist die regulative Idee, auf welche der dialektische Prozess einer wechselnd rationalen und interrationalen, diskursiv legitimen Auseinandersetzung über gute Gründe abzielt.

(4) Alle Sozialwissenschaften versuchen, in ihrem Gegenstandsbereich eine vernünftige Ordnung zu schaffen. Sie stellen damit den Gegenstand ihrer Arbeit erst her, lassen sich dabei aber durch Regeln leiten, welche einerseits durch bereits getroffene inhaltliche Entscheidungen in ihrer Disziplin (den Stand der wissenschaftlichen Dogmatik), andererseits durch ihre spezifische Methodik der Herstellung neuer Entscheidungen über ihren Gegenstandsbereich (die disziplinäre Methodologie) vorbestimmt sind. Nicht nur die Rechtswissenschaft, auch die andern Sozialwissenschaften sind disziplinäre Entscheidungslehren. Sie entscheiden darüber, was in ihrem Bereich für wahr, wertvoll und gerecht gelten soll.

(5) *Der juristische Diskurs als Modell*: Die Rechtswissenschaft entwirft dogmatische und methodische Regeln, nach welchen der Prozess der juristischen Entscheidung ablaufen soll. Sie hilft, Entscheidungen zu treffen, welche innerhalb der geltenden Rechtsordnung vertretbar, d.h. kohärent begründet sind. Der juristische

Entscheidungsprozess verläuft dabei in einem Wechselspiel von Beobachter- und Teilnehmerperspektive, wobei zwischen Analyse und Beurteilung von Sachverhalt und Norm ein hermeneutischer Zirkel durchlaufen werden muss. Der Jurist führt in einem Kreisprozess den Sachverhalt an die Norm heran und die Norm an den Sachverhalt: Einerseits verallgemeinert er Merkmale des Einzelfalls, andererseits konkretisiert er Merkmale der Norm, bis beide auf einer gemeinsamen Ebene integriert werden können.

Der Urteilsprozess ist methodisch und institutionell als Diskurs ausgestaltet: methodisch erfordert er die Auseinandersetzung mit Lehre und Rechtspraxis, institutionell wird er durch die Behördenorganisation und das Verfahrensrecht diskursiv verfasst.

(6) Der methodische und materielle Pluralismus des Rechts bedingt eine Ausrichtung der juristischen Arbeit auf *pluralistische Grundsätzlichkeit*: Diese verlangt von den Juristen, trotz pluralistischer Relativierung aller Maßstäbe grundsätzlich zu handeln. Sie verknüpft daher Pluralismus mit Grundsätzlichkeit:

- Der Pluralismus fordert die Anerkennung gleichberechtigter normativer Standpunkte. Er bedeutet den Verzicht auf eine einheitliche, hierarchische Wertordnung. Kein Prinzip kann von vornherein einen Vorrang vor anderen beanspruchen. Insofern sind alle Standpunkte relativ und von gleichem Gewicht.

- Die Grundsätzlichkeit fordert demgegenüber, alles Handeln normativ zu begründen. Die pluralistische Relativierung aller Standpunkte befreit nicht von der Pflicht, Entscheide nach möglichst allgemeingültigen Grundsätzen zu rechtfertigen.

(7) Die Leitidee der pluralistischen Grundsätzlichkeit dient als *Methodik der Interrationalität*, nach welcher sich der Diskurs richten muss, wenn er die Chance der Vernünftigkeit verwirklichen will. Pluralistische Grundsätzlichkeit erhebt im Kontext der Interrationalität gleichzeitig zwei Bedingungen:

(a) *Pluralismus*: Die normativen Geltungsansprüche der unterschiedlichen Rationalitäten, die von den verschiedenen Schulen und Disziplinen erhoben werden, sollen vorläufig als gleichberechtigt anerkannt und in einem interrationalen Diskurs geprüft werden. Die Methoden des Umgangs der Diskursteilnehmenden miteinander sind auf das Ziel auszurichten, durch wechselseitiges Lernen einen Zugewinn an Vernunft zu erreichen. Dazu gilt es, Antworten auf eine Mehrzahl von Fragen zu geben, welche sich im Diskurs als legitime Perspektiven des Problems erweisen, das zu entscheiden ist – z.B. gilt es, die Topoi aller beteiligten Disziplinen und Schulen zu beachten: den medizinischen Heilerfolg, den volkswirtschaftlichen Nutzen und die betriebswirtschaftliche Kostenrechnung, aber auch die

juristischen und ethischen Gerechtigkeits- und Fairnessgesichtspunkte, je mit ihren zahlreichen Unteraspekten.

(b) *Grundsätzlichkeit*: Sowohl die institutionellen und strukturellen Regeln des Diskurses wie die Regeln im Diskurs müssen sich über möglichst allgemeingültige Gründe rechtfertigen lassen. Das Postulat der Grundsätzlichkeit verlangt die grösstmögliche Annäherung an den Massstab der Verallgemeinerung. In diesem Rahmen sind Aussagen anzustreben, die nicht nur dem Erfordernis der Rationalität, sondern auch dem Erfordernis der Irrationalität genügen – z.B. darf die Funktionalität des Spitals nicht ausschlaggebend sein. Die Entscheidung der Effizienzfrage muss sich vor Massstäben rechtfertigen lassen, die sich aus der Würde der Patienten und der Gleichberechtigung nach dem Leitbild der gleichen Freiheit aller für die Aufgabe eines Spitals entwickeln lassen.

(8) *Interrationale Richtigkeit* ist die Konkretisierung der pluralistischen Grundsätzlichkeit in Bezug auf den irrationalen Diskurs. Sie wird erzielt, wenn es gelingt, Diskurse über die Richtigkeit von Entscheidungen nach Massgabe pluralistischer Grundsätzlichkeit über die Grenzen wissenschaftlicher Rationalitäten, auch über die verschiedenen Disziplinen hinweg zu führen und in diesem irrationalen Diskurs einen Konsens (oder Kompromiss) herzustellen.

## 2 Die Verfassung der irrationalen Diskurse

Jeder irrationale Diskurs bedarf der *Verfassung*, wenn er dem Massstab der pluralistischen Grundsätzlichkeit genügen will. Dafür lassen sich *allgemeine Vorgaben* machen, welche sich z.T. aus der Diskurstheorie für die Verwirklichung möglichst vernünftiger Entscheidungen entwickeln lassen. Für jede gesellschaftliche Situation lassen sich spezifische Vorgaben angeben, welche die Verfassungsidee für den Einzelfall konkretisieren. Jede dieser Konkretisierungen muss dabei die folgenden Dimensionen umfassen: (1) die formelle Verfassung, die sich nochmals (a) in einen institutionellen und (b) einen methodischen Teil untergliedert, und (2) die materielle Verfassung.

(1) Formelle Verfassung: Institutionelle und methodische Vorgaben des Diskurses

(a) Institutionelle Strukturen und Prozesse: Welche institutionellen Strukturen sind für den Diskurs vorzusehen, und wie sind die Prozesse in und zwischen ihnen zu gestalten?

Zu fordern ist hier z.B. die Gleichberechtigung aller Beteiligten und die Symmetrie der Strukturen, in welchen entschieden wird. Soweit Verfassungsregeln die Freiheit der unbegrenzten Äusserung begrenzen (z.B. aus Zeitgründen), müssen diese Einschränkungen sich auf verallgemeinerbare Gründe stützen und alle gleich oder doch verhältnismässig

treffen. Je nach Komplexität einer Problemstellung sind Diskurse höherer oder tieferer Stufe zu verfassen. Die Prozesse eines Diskurses (z.B. die Tagesordnung einer Ratssitzung), nach welchen ein Diskurs verfasst wird, sollen das Vertrauen aller Beteiligten fördern und ihre Zustimmung verdienen. Die Sitzungsleitung und der Diskussionsverlauf sowie die Durchführung allfälliger Abstimmungen soll die Anerkennungswürdigkeit des Diskursergebnisses gewährleisten. – Im Beispiel der Spitalfinanzierung gilt es, ein Verfahren zu schaffen, an dem alle Betroffenen mitwirken können, um mit ihren Argumenten auf den Entscheidungsprozess im Parlament Einfluss zu nehmen. Wichtig ist auch die Gewährleistung der Verbindlichkeit (der Geltung) der Resultate, die aus dem Diskurs hervorgehen. Es bedarf klarer Vorgaben darüber, unter welchen prozessualen Bedingungen Diskursentscheidungen Geltung beanspruchen dürfen und unter welchen Bedingungen sie wieder revidiert werden dürfen.

(b) Methodische Argumentationsstrukturen und -abläufe (*Methodik*): An welchen grundlegenden Denkstrukturen ist die Argumentation zu orientieren, und wie soll die strukturierte Argumentation methodisch ablaufen?

Zusätzlich zur Verfassung der institutionellen Strukturen und Prozesse bedarf es auch einer Verfassung der Argumentation als solcher (also nicht nur der Strukturen und Prozesse, in denen die Argumentation stattfinden soll). Den Diskursteilnehmenden sind methodische Denkstrukturen und Abläufe an die Hand zu geben, nach denen sie ihre Argumente ordnen und gegenseitig einer nachvollziehbaren Kritik unterziehen können. Z.B. müssen die Argumente in ihrer Fragen- und Antwortdimension analysiert, Übersetzungsprozesse und Auseinandersetzungen unterschieden, oder es muss sichergestellt werden, dass die vorgebrachten Argumente das gesamte Spektrum der relevanten Geltungsansprüche (Wahrheit, Wert, Gerechtigkeit) abdecken. – Zur Spitalfinanzierung dürfen nicht nur funktionale Argumente den Ausschlag geben; es müssen auch Sinnfragen und Gerechtigkeitsprobleme bedacht werden.

(2) Materielle Verfassung: Inhaltliches Argumentarium guter Gründe im Diskurs (*Dogmatik*): Welche Argumente haben sich im bisherigen Diskurs bewährt, und welche bereits getroffenen Entscheidungen dürfen als vernünftig gelten?

Die materielle Verfassung eines Diskurses darf sich erst aus den Antworten ergeben, die sich in früheren Diskursen (gleicher oder höherer Stufe) in zustimmungswürdiger Weise (d.h. unter Beachtung der formellen Verfassungsregeln) ergeben haben. Aus einer bewährten Diskurspraxis können sich allgemein anerkannte Argumente oder Kataloge von Argumenten ergeben, welche ohne triftige Gegengründe auch für spätere Diskurse als materiell gültig



## 2. Wertdiskurs

Werte sind subjektiv, insoweit sie immer auf eine bestimmte Person bezogen sind. Sie sind aber intersubjektiv, insoweit sie gegenüber jedermann vertreten werden können und in einem Diskurs auch gegenüber allen Gültigkeit beanspruchen (universalistischer Anspruch): Wer einen Wert vertritt, behauptet, dafür Gründe zu haben, die von allen respektiert werden können. Zudem hat jeder Wertdiskurs einen deskriptiven Teil, für den die Anforderungen des Wahrheitsdiskurses gelten. – *Der Anspruch der Patienten auf Leben und Gesundheit ist immer individuell und höchstpersönlich und muss in strenger Bezugnahme auf diese bewertet werden. Gleichwohl können die Wertaussagen von anderen kritisiert werden.*

## 3. Gerechtigkeitsdiskurs

Gerechtigkeit ist eine Qualität intersubjektiver Beziehungen; sie wird erst als Ergebnis eines fairen Diskurses hergestellt. Dieser hat zur Aufgabe, zwischen den Ansprüchen der Betroffenen einen Ausgleich zu schaffen, der sich als allgemeingültige Norm fassen und begründen lässt. Gerechtigkeit wird hergestellt, indem ein Diskurs auf die Zustimmungswürdigkeit der Verteilung aller Wertansprüche abstellt. – *Eine gerechte Spitalfinanzierung muss die knappen verfügbaren Mittel verhältnismässig auf die Bedürfnisse der verschiedenen Patienten verteilen.*

## 4. Wechselseitige Bedingung der drei Geltungsansprüche

Die drei Geltungsansprüche stehen zueinander in einem *wechselseitigen Bedingungsverhältnis*. Auf den ersten Blick scheint der Wahrheitsanspruch von den beiden andern unabhängig zu sein, während der Wertanspruch auf als wahr anerkannte Sachverhalte abstellen muss und der Gerechtigkeitsanspruch zudem noch anerkennungswürdige Werte voraussetzt, die auf gerechte Weise verwirklicht werden sollen. Sobald Aussagen aber als Äusserungen von Menschen verstanden werden, sind sie Handlungen, die durchweg unter allen drei Geltungsansprüchen beurteilt werden müssen.

1. Der *Gerechtigkeitsanspruch*: Wer einen Gerechtigkeitsanspruch erhebt, erklärt Gerechtigkeit zum erstrebenswerten Wert und bekennt sich als Mensch zum Sinn des gerechten Zusammenlebens. Damit bewegt er sich auch in der Wertdimension. Gerechtigkeit setzt aber auch schon als Aussage die Wahrheits- und die Wertdimensionen voraus, weil sie die gerechte Verteilung von Wertansprüchen unter für wahr gehaltenen Verhältnissen anstrebt.

2. Der *Wertanspruch*: Wer einen Wertanspruch erhebt, äussert damit eine Sinnvorstellung als wertender Mensch. Er bezieht den Wert, den er vertritt, auf für wahr

gehaltene Verhältnisse und beansprucht, ihn als gerechtfertigt begründen zu können. Werte setzen aber schon auf der Aussagenebene Gerechtigkeitsansprüche voraus. Denn erst unter Einbeziehung des Gerechtigkeitsgesichtspunkts ins Spektrum unterstellter Sinngründe können sie zutreffend erfasst werden. Die subjektive Wertung muss stets im Vergleich zu möglichen Wertungen anderer verstanden werden. Sie muss auch ihnen gegenüber als gerecht verteidigt werden können. Entsprechendes gilt für den Wahrheitsgehalt der werthaltigen Äusserung.

3. Der *Wahrheitsanspruch*: Wahrheit hat auch bei rein deskriptiver Absicht eine subjektiv und intersubjektiv relevante Bedeutung und damit einen Wert, der gerechtfertigt werden muss. Wer Wahrheit anstrebt, entscheidet damit über die Sinnfrage seines Suchens, also über die Wertdimension der Wahrheit. Wahres Wissen dient auch bereits als Aussage immer einer bestimmten Zweckbestimmung, die der Wahrheit einen Wert verschafft. Wer Wahrheit sucht, beansprucht darüber hinaus eine intersubjektive Rechtfertigung seines Ziels. Die Entscheidung darüber, die Wahrheit über ein bestimmtes Forschungsthema zu suchen, ist eine Selektionshandlung, die wertvoll und gerecht sein muss. Zudem implizieren Wahrheitsaussagen bereits auf der Aussagenebene Gerechtigkeitsaussagen, jedenfalls soweit Aussagen über Menschen gemacht werden. Wer Wahrheit beansprucht, will schliesslich gegenüber anderen, die eine andere Auffassung vertreten, Recht haben. Er muss seine Wahl als wertvoll und gerecht begründen können.

Die drei Geltungsansprüche stehen somit in einem gegenseitigen hermeneutischen Abhängigkeitsverhältnis. Es gibt keine wissenschaftliche Aussage, welche nicht normative Ansprüche umfasst oder voraussetzt.

## **V. Fragen**

I. Verdienen die folgenden Thesen unseres Papiers Zustimmung?

II. Welche Gründe dafür oder dagegen sind zu erwägen?

Thesen:

1. Alle Sozialwissenschaften handeln vom Menschen. Das bedeutet, dass wir – ebenfalls Menschen – stets einen Anteil an Teilnehmerperspektive wahren, auch wenn wir uns bemühen (sollen), die Beobachterperspektive einzunehmen. Eine wichtige Grundlage unserer Studie ist daher die Hermeneutik.

2. Alle Sozialwissenschaften erheben explizit oder implizit Geltungsansprüche (auf Wahrheit, Wert und Gerechtigkeit) – wenn auch in unterschiedlicher Ausprägung und Gewichtung.

a. Entgegen verbreiteter Meinung ist keiner der drei Geltungsansprüche verzichtbar: Gerechtigkeit impliziert Wahrheit und Wert, Wert Wahrheit und Gerechtigkeit, Wahrheit Wert und Gerechtigkeit. Insbesondere muss hervorgehoben werden, dass auch der „reine“ Wahrheitsanspruch nicht ohne Wert- und Gerechtigkeitsimplikationen auskommt.

b. Wenn eine Wissenschaftlerin, ein Wissenschaftler oder eine Schule einen Teil der Geltungsansprüche nicht explizit macht, werden die ausgeklammerten Ansprüche zu impliziten Voraussetzungen oder externen Restriktionen.

3. Mit Wahrheit, Wert und Gerechtigkeit erfassen wir alle Geltungsansprüche wissenschaftlicher Äusserungen auf Vernünftigkeit: Wahrheit, Wert und Gerechtigkeit sind die drei Dimensionen, in welche sich die regulative Idee der Vernunft gliedern lässt.

4. Das Verhältnis von Logik, Schule, Rationalität und Geltungsanspruch lässt sich wie folgt umschreiben:

a. Die Logik ist die Denkweise einer Wissenschaftlerin, eines Wissenschaftlers oder einer Schule. Sie bildet das System oder das Denkmuster, nach welchem diese Logik den Themenbereich, den sie untersucht, darstellt. Die Logik äussert sich in Methoden und Dogmen, welche für sie typisch sind.

b. Jede Wissenschaftlerin, jeder Wissenschaftler und jede Schule verfolgen mit ihrer Logik eine Rationalität – eine (explizite oder implizite) Idealvorstellung von Vernunft –, die sie glauben, mit Hilfe ihrer Logik für ihren Themenbereich so weit wie möglich erreichen zu können.

c. Wie weit eine Schule mit ihrer Rationalität vernünftig ist, lässt sich auch danach beurteilen, wie weit sie alle drei Vernunftdimensionen (Wahrheit, Wert und Gerechtigkeit) in ihre Rationalität integriert hat.

5. Mit den Konzepten „Frage – Frage“ und „Antwort – Antwort“ gelingt es uns, alle methodischen Fragen der Irrationalität zu erfassen (Verständigung und Konflikte zwischen den expliziten und impliziten Rationalitäten von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, von verschiedenen Schulen, und zwar sowohl innerhalb wie zwischen Disziplinen).

6. Unser Konzept einer Verfassung der irrationalen Diskurse erfüllt folgende Aufgaben:

a. Es dient als regulative Idee.

b. Es dient als kritischer Massstab zur Beurteilung realer (wissenschaftlicher) Diskurse.

c. Es dient als Modell für die Gestaltung konkreter (wissenschaftlicher) Diskurse.

7. Das juristische Konzept der pluralistischen Grundsätzlichkeit ist von uns auf faire Weise in jenes der Interrationalität transferiert worden. Insbesondere ist der an sich nahe liegende Vorwurf des disziplinären Imperialismus der Rechtswissenschaft unbegründet.

### **Literaturhinweise**

Jürgen Habermas, *Theorie des kommunikativen Handelns*, Bd. 1, Handlungsrationalität und gesellschaftliche Rationalisierung, Frankfurt am Main 1987

Philippe Mastronardi, *Juristisches Denken. Eine Einführung*, Bern/Stuttgart/Wien 2003

Philippe Mastronardi, *Angewandte Rechtslehre*, Bern/Stuttgart/Wien 2009

Friedrich Müller, *Strukturierende Rechtslehre*, Berlin 1994

Florian Windisch, *Jurisprudenz und Ethik. Eine interdisziplinäre Studie zur Legitimation demokratischen Rechts*, Berlin 2010

Adressen: Philippe Mastronardi und Florian Windisch, Universität St. Gallen, Law School, Bodanstrasse 6, 9000 St. Gallen / Schweiz.

philippe.mastronardi@unisg.ch

florian.windisch@unisg.ch